

## **Hochwasserschutz – ganzheitlich, ökologisch und sozial verträglich**

Immer wieder haben Hochwasserereignisse in den letzten Jahren Menschenleben gefährdet und zu erheblichen Schäden geführt. Die großen Ströme wie Elbe, Donau und Oder waren ebenso betroffen wie kleinere Nebenflüsse. Sogenannte „Jahrhunderthochwasser“ folgten im Abstand von wenigen Jahren aufeinander.

In Zeiten des Klimawandels muss auch zukünftig mit vermehrten Hochwasserereignissen gerechnet werden. Hochwasserschutz ist damit ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Er muss vorausschauend, überregional, ökologisch und sozial verträglich organisiert werden. Es geht darum, Hochwässer möglichst zu vermeiden, Folgen zu mindern und Schäden zu regulieren.

### **Hochwasserschutz übergreifend organisieren**

- Innerhalb der Flussgebietsgemeinschaften sollen Länderprogramme zum Hochwasserschutz besser aufeinander abgestimmt werden. Auswahl und Priorisierung von Vorsorgemaßnahmen sind so festzulegen, dass eine bestmögliche Wirksamkeit für das Flussgebiet unabhängig von Ländergrenzen erfolgt. Eine Gesamtbetrachtung ist vorzunehmen: Schutzmaßnahmen an Oberläufen dürfen das Hochwasserrisiko stromabwärts nicht vergrößern.
- Dem Bund kommt dauerhaft eine wichtige Rolle bei der Koordinierung von länderübergreifenden Hochwasserschutzmaßnahmen zu. Abzustimmen sind unter anderem: Sicherung des Datenflusses zwischen den Ländern und Sicherung eines aussagefähigen Pegelsystems in den Flussgebieten, einheitliche Festlegung und Anpassung von Bemessungsgrundlagen für den Hochwasserschutz, Gleichbehandlung bei der Entschädigung von Landnutzern in Retentionsräumen, finanzieller Ausgleich entsprechend der Vorteilsnahme bei länderübergreifend wirksamen Maßnahmen, Angleichung von Hochwasserwarnstufen, Regelungen für das Flutungsregime von Poldern und Rückhaltebecken mit überregionalen Auswirkungen. Verbindliche, länderübergreifende Regelungen könnten durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung im Wasserhaushaltsgesetz befördert werden.
- Die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gewässern 1. und 2. Ordnung sind besser aufeinander abzustimmen. Soweit notwendig sollen die Gemeinden dabei von den Ländern unterstützt werden.
- Verfahrensbeschleunigung darf nicht zulasten der Bürgerbeteiligung gehen, vielmehr muss durch erweiterte Beteiligungsverfahren für mehr Akzeptanz und damit auch schnellere Verfahren gesorgt werden. Instrumente dafür sind unter anderem: frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit, Verbandsbeteiligungen, Mediationen, Runde Tische, angemessene Beteiligungsfristen, online-Beteiligung, nutzerfreundliche Öffnungszeiten der Auslegungsorte, Schulung von Personal zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Verfahren sind ergebnisoffen zu führen.

## **Ursachen bekämpfen – Prävention stärken - Hochwasserpegel reduzieren**

- Sowohl auf Bundesebene als auch in den Ländern sind Maßnahmen zu befördern und abzustimmen, die die Entstehung von Hochwasserereignissen bremsen können (Klimaschutz, Reduzierung der Flächenversiegelung und Bodenverdichtung, hochwassermindernde Bodenbewirtschaftung, Wasserrückhalt im Einzugsgebiet der Oberläufe).
- Durch Eindeichungen und Flussbegradigungen stehen große Teile der ursprünglichen Flussauen nicht mehr als Überschwemmungsgebiete zur Verfügung. Vordringliches Ziel des präventiven Hochwasserschutzes muss es sein, mehr Retentionsflächen zu schaffen. Dies kann durch Rückdeichungen erfolgen oder durch Polderflächen, die nur im Hochwasserfall geflutet werden. Für solche Maßnahmen müssen im Rahmen von Förderprogrammen die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen inklusive Entschädigung von Eigentümern und Nutzern geschaffen werden. Zu prüfen ist die Bereitstellung von Grundstücken beispielsweise aus verschiedenen Vorkaufsrechten und von der BVVG, die in einem staatlichen Bodenpool gebündelt werden.
- Die Hochwasserrisikomanagementpläne sind abzuschließen und umzusetzen. Ebenso ist die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete kurzfristig durchzuführen und die dort nach Wasserhaushaltsgesetz geltenden Regelungen konsequent umzusetzen.
- Neben Überflutungen durch Oberflächengewässer spielen in Zeiten hoher Niederschläge auch Vernässungen durch hohe Grundwasserstände eine wichtige Rolle. Dies ist bei den Risikobetrachtungen gleichwertig mit zu berücksichtigen. Für gefährdete Gebiete ist eine zweiseitige Wasserregulierung vorzusehen, die Wasserrückhalt in Trockenzeiten ebenso ermöglicht wie eine schnelle Ableitung bei Wasserüberschuss.

## **Hochwasserschutz ökologisch gestalten**

- Hochwasserschutz darf nicht getrennt von der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie gesehen werden. Die Wasserrahmenrichtlinie ist auch eine Chance für einen ökologischen Hochwasserschutz. Die Verminderung des Schadstoffgehaltes im Wasser mindert auch das Risiko von Bodenkontaminationen nach Überflutungsereignissen. In solchen Fällen sollen die Länder und ihre Bodenschutzbehörden vor Ort den Betroffenen Hilfestellung geben.
- Vorbeugender Hochwasserschutz ist gleichzeitig ein Beitrag zu mehr Naturnähe und bietet die Chance der Entwicklung flussauentypischer Lebensräume in Retentionsflächen. Das können im Einzelfall Flächen sein, die der natürlichen Dynamik überlassen werden. Vielfach werden Retentionsflächen weiter landwirtschaftlich nutzbar sein.
- Die landwirtschaftliche Nutzung in Überflutungs- und Polderflächen soll so erfolgen, dass das Risiko der Auswaschung von Schadstoffen (z.B. Dünger, Pflanzenschutzmittel) im Hochwasserfall minimiert wird. In akut hochwassergefährdeten Gebieten wird das Grünlandnutzungen sein. Entsprechende Nutzungseinschränkungen sind (z.B. über Agrarumweltprogramme) auszugleichen.

- Eingriffe in den Naturhaushalt durch Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (Deichbau) sind auf das Notwendige zu beschränken und umfassend auszugleichen.
- Die Sanierung von umweltgefährdenden Altlasten in überflutungsgefährdeten Bereichen soll vorangetrieben werden, um Einträge in die Gewässer zu vermeiden.

### **Schadensregulierung vorausschauend regeln**

- Eine Versicherungspflicht für Gebäudeeigentümer gegen Elementarschäden soll eingeführt werden. Eine sich auf die Beitragshöhe auswirkende Risikodifferenzierung darf nicht dazu führen, dass Versicherungsbeiträge in Hochrisikogebieten unerschwinglich werden.
- Für den Fall der gesteuerten Flutung von Polder- und Retentionsflächen ist den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben eine verpflichtende und verlässliche Entschädigung des Ertragsausfalls zuzusichern.
- Im Fall gravierender Hochwasserschäden ist auch die Absiedlung besonders betroffener Siedlungsteile zu prüfen; Wiederaufbau an anderer Stelle soll mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn dadurch Hochwasserschäden dauerhaft vermieden werden.

### **Finanzierung des Hochwasserschutzes sichern**

- DIE LINKE begrüßt das Nationale Hochwasserschutzprogramm. Es wird jedoch nur dann wirksam werden, wenn die Finanzierung der Maßnahmen maßgeblich vom Bund getragen wird. In die notwendigen Finanzierungsrichtlinien müssen insbesondere auch Maßnahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes wie Flächenerwerb und Entschädigung von Eigentümern und Landwirten in geplanten Retentionsflächen aufgenommen werden.
- Für Hochwasserschutzmaßnahmen, die in einem Bundesland verwirklicht werden, aber auch anderen Ländern zu Gute kommen, müssen Regelungen zur anteiligen Finanzierung getroffen werden.
- Die Länder sind gehalten, die zuständigen Behörden personell zu auszustatten, dass die Umsetzung von vorbeugenden und technischen Hochwasserschutzmaßnahmen, die Monitoringaufgaben und die Bewältigung von Hochwasserereignissen gesichert sind.
- Dem Wassernutzungsentgelt kommt als Finanzierungsquelle für Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes eine große Bedeutung zu. Ungerechtfertigte Privilegierungen z.B. für Bergbauunternehmen sind abzuschaffen.

Elgersburg, den 5. Dezember 2015